

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Integration der Tochtergesellschaft Stadtverkehr Tübingen GmbH in die Stadtwerke Tübingen GmbH

Bezug:

Anlage: 1 Pro Fraktion eine Ausfertigung des Vertrags über die Verschmelzung des Stadtverkehrs Tübingen GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlage 2 Pro Fraktion eine Ausfertigung des geänderten Gesellschaftsvertrags

Beschlussantrag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH folgenden Beschlüsse herbeizuführen:

1. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Übernahme der Geschäftsanteile der Firmen Omnibusverkehr Jakob Kocher GmbH & Co. Verkehrsbetrieb KG (Stammeinlage: 60.000 DM) sowie Paul Schnaith & Cie. GmbH (Stammeinlage: 60.000 DM) an der Stadtverkehr Tübingen GmbH (SVT) die Stadtwerke Tübingen GmbH (SWT).
2. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH stimmt dem Abschluss des in Anlage 1 beiliegenden Verschmelzungsvertrages mit dem Stadtverkehr Tübingen GmbH zu.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages

		Jahr:	Folgejahr:
Finanzielle Auswirkungen			
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel: Verschmelzung der Stadtverkehr Tübingen GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Stadtwerke Tübingen GmbH und die Stadtverkehr Tübingen sollen nach Übernahme von Geschäftsanteilen anderer Beteiligten aufeinander verschmolzen werden. Gem. § 16 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Tübingen GmbH ist die Gesellschafterversammlung zuständig für den Erwerb von wesentlichen Beteiligungen. Der Gemeinderat beauftragt die Oberbürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

Integration des Stadtverkehrs in die Stadtwerke

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in seiner Sitzung vom 30.03.2006 beauftragt, ein Konzept für die Verschmelzung des Stadtverkehrs Tübingen GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH zu entwickeln und dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen. In einem Workshop am 23.05.2006 hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ihre Vorstellung zur strategischen Positionierung der Stadtwerke und der zukünftigen Führungsstruktur vorgestellt. In diesem Rahmen wurde auch die mögliche Integration des SVT diskutiert. Daneben hat die Geschäftsführung die Aufsichtsgremien über die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen mit Schreiben vom 12.06.2006 ausführlich informiert.

Mit dem Ausscheiden des Geschäftsführers soll die Stadtverkehr Tübingen GmbH die Gesellschaft neu strukturiert werden. Die Geschäftsführung schlägt die Vollintegration der bisher eigenständigen SVT GmbH in die SWT GmbH vor.

Für die geplante Verschmelzung sprechen folgende Punkte:

- Die Beteiligung der beiden ortsansässigen Busunternehmen Kocher und Schnaith hat nicht die Bedeutung erlangt, die ihr bei der Gründung des SVT als GmbH beigemessen wurde; die Beteiligung bietet weder den Busunternehmen noch dem SVT erkennbare Vorteile.
- Die Organisation von SWT und SVT kann mit der Verschmelzung insgesamt gestrafft und Synergien z.B. durch gemeinsames Marketing und Öffentlichkeitsarbeit können genutzt werden.
- Da der SVT kein eigenes Personal unterhält, hat die Verschmelzung keinerlei Auswirkungen für die mit den Aufgaben des Stadtverkehrs betrauten Mitarbeiter.
- Aufwendungen für die Rechtsform der GmbH entfallen. Dies betrifft vor allem die zusätzliche Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.
- Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung des SVT können umfänglich vom Verkehrsbeirat übernommen werden.
- Die Steuerneutralität der Verschmelzung wurde zwischenzeitlich durch das Finanzamt Tübingen bestätigt.

Erwerb aller Geschäftsanteile durch die SWT

Die bisher von den Firmen Omnibusverkehr Jakob Kocher GmbH & Co. Verkehrsbetrieb KG sowie Paul Schnaith & Cie. GmbH gehaltenen Anteile mit einem Nennbetrag von jeweils 60.000 DM sollen von den SWT vor der Verschmelzung erworben werden. Dies erleichtert die Integration des SVT erheblich. Alternativ wäre eine Abfindungsregelung im Rahmen der Verschmelzung denkbar. Dies würde jedoch die Einhaltung weiterer aufwändiger Formalien (Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer) im Rahmen der Verschmelzung notwendig machen. Deshalb ist der vorgezogene Erwerb sämtlicher Anteile durch die SWT die effektivere Variante.

Die beteiligten Firmen haben im Vorfeld zu erkennen gegeben, dass sie einer Anteilsübertragung gegen Zahlung des Nominalwertes der Stammeinlage und des bei Beteiligung am SVT gezahlten Aufgel-

des in Höhe von ebenfalls je 60.000 DM zustimmen. Somit haben die SWT je Busunternehmen 61.355,02 Euro, insgesamt 122.710,04 Euro, aufzuwenden.

Verschmelzung des SVT auf die SWT

Die Integration des SVT soll durch eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2, 4ff, 46ff UmwG erfolgen. Bei dieser Art der Verschmelzung wird das Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva) der zu verschmelzenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Die übertragende Gesellschaft wird mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister aufgelöst.

Für den Vollzug der Verschmelzung ist eine sog. Schlussbilanz der zu verschmelzenden Gesellschaft erforderlich. Diese kann durch den regulären Jahresabschluss ersetzt werden. Hierfür muss die Verschmelzung jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum Handelsregister angemeldet werden. Deshalb ist der Vollzug der Verschmelzung bis zum 31.08.2006 zu empfehlen.

Darüber hinaus setzt die Verschmelzung den Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Unternehmen voraus. Der Verschmelzungsvertrag ist in **Anlage 1** beigefügt.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWT

Die Integration des SVT in die SWT erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Einerseits müssen die Bezüge des Gesellschaftsvertrages auf den SVT entfernt werden.

Andererseits sind die Aufgaben, die bisher der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung des SVT oblagen, im Gesellschaftsvertrag der SWT abzubilden, soweit sie nicht durch die Verschmelzung entfallen. Da der Verkehrsbeirat bisher die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des SVT obliegenden Angelegenheiten vorberaten hat, ist es sinnvoll, den Zustimmungsvorbehalt für diese Angelegenheiten dem Verkehrsbeirat zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Zustimmung zum Abschluss von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen, Tarifen, Beförderungsbestimmungen, Verkehrslinien sowie die Festlegung des jährlichen Spartenplans des SVT.

Demgegenüber muss die Trennung der Beschlussgegenstände zwischen Aufsichtsrat und Verkehrsbeirat nun genauer beschrieben werden, da die formale Abgrenzung anhand der einzelnen Gesellschaften entfällt. Deshalb soll der Verkehrsbeirat grundsätzlich für alle ausschließlich dem ÖPNV-Sektor unterliegenden Aufgaben zuständig sein und insoweit auch die Überwachungs- und Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung wahrnehmen. Der Aufsichtsrat hingegen bleibt nach wie vor für die unternehmensweiten Angelegenheiten zuständig und beschließt insbesondere über alle dem Zustimmungsvorbehalt des § 10 Nr. 3 unterliegenden Beratungsgegenstände. Der Gesellschaftsvertrag ist in einer die Änderungen kennzeichnenden Version in **Anlage 2** beigefügt.

3. Lösungsvarianten

Die Integration der SVT GmbH in die SWT GmbH wird nicht durchgeführt und die Stadtverkehr Tübingen GmbH wird weitergeführt. Für die Gesellschaft müsste dann zum 01.12.2006 ein neuer Geschäftsführer bestellt werden.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verschmelzung der Stadtverkehr Tübingen GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH wird durchgeführt. Die Oberbürgermeisterin soll die im Beschlussantrag formulierten Entscheidungen herbeiführen. Die Verschmelzung ist für die Stadt als Gesellschafterin vorteilhaft.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die beschriebenen Kosteneinsparungen sind positive Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stadtwerke zu erwarten.

6. Anlagen

Jede Fraktion des Gemeinderats erhält eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs über die Verschmelzung des SVT auf die SWT GmbH sowie den Entwurf des Gesellschaftsvertrags mit den erforderlichen Änderungen.